

CH_VB 82.553 vom 17. Dezember 1982

Bundesverwaltung, 1982-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.553

FR: CH_VB 82.553 du 17 décembre 1982

IT: CH_VB 82.553 del 17 dicembre 1982

Erwägungen

E. 17

Dezember 1982 N 1811 Interpellation Christinat von den Quellensteuern auf Kapitalerträgen und Lizenzgebühren vorsehen. Sie ist dabei bemüht, das Entlastungsverfahren möglichst einfach zu gestalten; hinsichtlich der Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer an ausländische Ertragsempfänger müssen aber gewisse Mindestanforderungen erfüllt sein, um sicherzustellen, dass die Verrechnungssteuer nur den tatsächlich Berechtigten erstattet wird und Missbräuche vermieden werden. Eine Verzinsung der erstatteten Beträge kann nach Artikel 31 Absatz 4 VStG nicht erfolgen. Die Schweiz ist, wenn wirtschaftliche Interessen dies erheischen, stets bereit, Verhandlungen über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Die Konzessionen, die in einem solchen Abkommen gemacht werden, müssen aber in einem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die es bietet. Unser Land hält sich dabei an seine in langjähriger Praxis entwickelte und durch die eidgenössischen Räte gutgeheissene Abkommenspolitik, die sich in neuerer Zeit eng an die Lösungen des im Rahmen der OECD ausgearbeiteten Musterabkommens anlehnt. In seiner Botschaft vom 18. April 1973 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Trinidad und Tobago (BBL 1973 I 1228) hat der Bundesrat zudem diejenigen Konzessionen dargelegt, die Entwicklungsländern gewährt werden sollen. Sie sind von den eidgenössischen Räten gutgeheissen worden und bilden noch heute Richtschnur bei der Aushandlung von Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen Ländern. In den letzten Jahren fanden zahlreiche Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Entwicklungsländern statt, unter anderem mit Argentinien und Brasilien, wie auch technische Besprechungen mit Ölstaaten (Saudi-Arabien, Nigeria); diese führten aber bisher zu keinen Abschlüssen. Der Grund liegt im wesentlichen darin, dass die Forderungen dieser Staaten, insbesondere hinsichtlich der Quellenbesteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wie auch der Umschreibung des Betriebsstättebegriffs, mit der bisherigen schweizerischen Abkommenspolitik nicht vereinbart werden können und vor allem von den Kantonen abgelehnt werden. Die genannten Staaten vertreten in der Regel die Auffassung, dass es Sache des Wohnsitzstaates des Investors sei, steuerliche Massnahmen zu treffen, um Investitionen in ihrem Gebiet zu fördern und ihnen ausreichende steuerliche Ertragsquellen zu sichern. Sie sind daher wenig geneigt, ihre meist hohen Quellensteuern auf Kapitalerträgen und Lizenzgebühren durch ein Doppelbesteuerungsabkommen wesentlich herabzusetzen. In einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte hohe Quellensteuern hätten aber durch die Gewährung der pauschalen Steueranrechnung in der Schweiz zur Folge, dass in einer Mehrheit von Fällen auf solchen Erträgen keine schweizerischen Steuern mehr erhoben werden könnten oder nur ein Bruchteil der ordentlichen Steuern verbleiben würden. 3. Andere Industriestaaten, insbesondere auch die Bundesrepublik Deutschland und Grossbritannien, verfügen über sehr dichte Netze von Doppelbesteuerungsabkommen mit

Entwicklungsländern und zum Teil auch mit Ölländern. Diese Staaten haben aber in der Regel ein bedeutend höheres Steuerniveau als die Schweiz, was ihnen ermöglicht, bezüglich der Quellensteuern grössere Konzessionen zu machen, ohne gleichzeitig das gesamte Steuersubstrat aufgeben zu müssen. Oft sind sie sogar in der Lage, die in einem Entwicklungsland erhobenen Quellensteuern zu einem höheren Satz als dem in einem Abkommen vereinbarten und effektiv angewendeten Satz anzurechnen (fiktive Anrechnung). Zudem bildet die in den erwähnten Staaten verfolgte Abkommenspolitik gegenüber Entwicklungsländern Teil der gesamten Entwicklungspolitik, die zusätzliche Konzessionen in den Rahmen der ordentlichen Entwicklungshilfe stellt. Auch wenn die Verfolgung einer analogen Politik durch die Schweiz wirtschafts- und entwicklungspolitisch durchaus als prüfenswert erscheint, ist sie jedoch bisher von den Kantonen abgelehnt worden. Eine starke Erweiterung des schweizerischen Abkommensnetzes dürfte zudem im gegenwärtigen Zeitpunkt auch aus personellen Gründen auf Schwierigkeiten stossen, da die Eidgenössische Steuerverwaltung neben dem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen auch mit deren Anwendung stark belastet ist.

4. Der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen stellt ohne Zweifel eine willkommene Ergänzung der handelspolitischen Massnahmen der Schweiz auf dem Gebiet der Aussenwirtschaft dar. Diese Abkommen dienen der Förderung des Handels und der gegenseitigen Investitionen. Die darin vereinbarten Lösungen haben aber den beidseitigen Wünschen der Vertragspartner angemessen Rechnung zu tragen. Auf schweizerischer Seite sind dabei die Interessen der Kantone und der am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbände zu berücksichtigen.

5. Eine Prioritätenliste für den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen besteht nicht. Die Staaten, mit denen aus wirtschaftlichen Gründen der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens wünschbar wäre, sind indessen dem Bundesrat bekannt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung verfolgt die Abkommenspolitik dieser Staaten, um jederzeit beurteilen zu können, ob diese sich der schweizerischen Praxis, wie sie von den Kantonen und Wirtschaftsverbänden gebilligt wird, annähert und um gegebenenfalls ohne Verzögerung die notwendigen Schritte vornehmen zu können.

Präsident: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

#ST# 82.565 Interpellation Christinat Bundesbetriebe. Beschäftigung von Arbeitslosen Régies fédérales. Engagement de chômeurs Wortlaut der Interpellation vom 6. Oktober 1982 Die Wirtschaftskrise, die seit einigen Jahren in unserem Land herrscht und zu immer mehr Entlassungen führt, scheint noch nicht abzuklingen. Die Mitglieder von Regierungen und Parlamenten suchen - wie dies die Grossdebatte des Nationalrates über wirtschaftliche Probleme in der Herbstsession zeigte - nach Mitteln und Wegen, um aus dieser schwierigen Lage herauszufinden. Ganz allgemein haben Frauen und ältere Arbeitnehmer es am schwersten, wieder eine Arbeit zu finden. Der Bund sollte aktiv etwas zur Milderung der Arbeitslosigkeit in der Schweiz beitragen. Ich bitte deshalb den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen: 1. Sollten die Regiebetriebe des Bundes, die ja unter einem akuten Personalmangel leiden, nicht arbeitslose Männer und Frauen einstellen? 2. Beabsichtigt er nicht, den Artikel 13 der Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse und den Artikel 13 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen so zu ändern, dass die Anstellung von Personen, die über 30 Jahre alt sind, erleichtert wird? Texte de l'interpellation du 6 octobre 1982 La crise économique qui sévit dans notre pays depuis quelques années entraînant un nombre toujours plus grand de licenciements, semble avoir de la peine à se résorber. Les élus politiques - aussi bien dans les conseils exécutifs que

législatifs (voir le débat fleuve sur les problèmes économiques lors de la session d'automne du Conseil national) - cherchent un ou des moyens pour sortir de ces difficultés.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Augsburger Doppelbesteuerungsabkommen Interpellation Augsburger Conventions de double imposition In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.553 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1982 - 08:00 Date Data Seite 1809-1811 Page Pagina Ref. No

E. 20

011 069 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.